

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 169/08 B

L 6 U 218/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 8/02 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Mai 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.

- 2 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 3 Soweit der Kläger einerseits eine Untätigkeit der Beklagten im Verwaltungsverfahren und andererseits die Bezeichnung der Feststellungen von Dr. M. vom 24.10.2001 als "beratungsärztliche Stellungnahme" rügt sowie den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, wenn

"die Neurootologie ein Teilbereich der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde ist, der sich u.a. mit der Diagnose und der Therapie von Schwindel und Gleichgewichtsstörungen (allgemein der Kopfsinne) befasst und zu ihrem Nachweis die Hals-Nasen-Ohrenärztliche/neurootologische Untersuchungsmethode als Standards/Forderungen der Berufsgenossenschaften herangezogen wird, warum wird dann durch Gerichte in dem Bereich einer "Außenseitermedizin" gedrängt?",

"Prof. Dr. A. E. , Chefarzt der HNO-Abteilung des berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses B. , quasi als Stellvertreter der Berufsgenossenschaft, die funktionelle kernspintomographische Untersuchung der oberen Halswirbelsäule als Standard unabdingbar fordert, warum soll diese dann außerhalb der Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblichen medizinischen Lehrmeinung bewegen?" und

"Oberlandesgerichte trotz Einwendungen von diversen (Gerichts-)Sachverständigen ausdrücklich auf die HNO-ärztlich/neurootologisches Gutachten von Dr. M. -K. und auf die Befunde von Dr. V. und Dr. M. stützt, warum in hiesigen Rechtsstreit das HNO-ärztliche/Neurootologische Gutachten von Dr. M. -K. und die funktionellen kernspintomographischen Befunde von Dr. V. in Gerichtsurteil - S 8 U 8/02 - der 8. Kammer des Sozialgerichtes Osnabrück (Urteil verkündet am 30. August 2006) völlig ignoriert wird und bei dem 6. Senat des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen im Beschluss vom 14. Mai 2008, - L 6 U 218/06 - als für untaugliches Beweismittel gelte?",

hat er es bereits versäumt, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm bezieht, die allein Gegenstand eines angestrebten



Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG).

- 4 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht dargetan. Er setzt voraus, dass der angefochtene Beschluss des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Mit seinen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte hat der Kläger eine Abweichung in diesem Sinne nicht dargelegt. Im Übrigen ist eine Abweichung nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Auch daran fehlt es hier.
- 5 Schließlich hat der Kläger den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit der Kläger der Beklagten eine grob verspätete Einleitung des Verwaltungsverfahrens und dem Sozialgericht Osnabrück eine unzureichende Verfahrensförderung sowie Sachverhaltsaufklärung vorwirft, fehlt es bereits an der Darlegung eines berücksichtigungsfähigen Verfahrensmangels. Im Verfahren über die Nichtzulassung der Revision kommt es allein darauf an, ob dem LSG im Berufungsverfahren ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, auf dem seine Entscheidung in der Hauptsache beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 83*). Sofern der Kläger zudem die Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG rügen sollte, hat er es unterlassen, den erforderlichen Beweisantrag zu benennen.
- 7 Darüber hinaus ist die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht berücksichtigt. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs das Gericht, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das



Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfGE* 96, 205, 216). Solche Umstände hat der Kläger nicht dargelegt. Im Zusammenhang mit der Gehörsrüge beanstandet er vielmehr die Beweiswürdigung durch das LSG und die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde ist nur zu entscheiden, ob einer der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe schlüssig dargelegt oder bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 8 Da ein Zulassungsgrund nicht schlüssig dargetan ist, kann dahingestellt bleiben, ob es auch deshalb an einer ordnungsgemäßen Beschwerdebegründung fehlt, weil sie auf einem unveränderten Schriftsatz des Klägers selbst beruhen und der Rechtsanwalt die eigenständige Durchsicht, Sichtung und Gliederung des Streitstoffes unterlassen haben könnte (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 4.8.1992 - 8 BKn 16/91 - mwN; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 12*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

